

Merkblatt zum Thema „kulturwirtschaftlicher Effekt“
 (sog. Regionaleffekt) in der Fassung vom 01.03.2025

Das Thema ‚kulturwirtschaftlicher Effekt‘ wird unter Ziffer 1.3 der Richtlinie der nordmedia – Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH GmbH (nordmedia) in der Fassung vom 01.07.2024 wie im folgenden Auszug dargestellt – behandelt:

„Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen zu erwarten ist. Bei der Realisierung einer geförderten Maßnahme ist anzustreben, dass mindestens das 1,5-Fache der gewährten Fördermittel in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben wird (Regionaleffekt), soweit die Höhe der nordmedia Beteiligung an den Gesamtkosten des Projekts dies rechnerisch zulässt. Auf Antrag kann ein bis auf 100 % der gewährten Mittel verminderter Regionaleffekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen. Wird im Fördervertrag/Zuwendungsbescheid ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt vereinbart, so muss dieser auch tatsächlich erbracht werden. In allen Fällen muss jedoch gewährleistet bleiben, dass mindestens 20 % der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden können, d.h. diese dürfen auch bei kumulierten Förderungen oder hoher Förderintensität nicht durch kulturwirtschaftliche Effekte territorial gebunden werden.“

Die nordmedia stellt auf der nordmedia-Webseite (www.nordmedia.de) verschiedene Online-Guides ([Location Guide](#), [mediahub](#)) als Informationsangebote über die Medienlandschaft in Niedersachsen und Bremen bereit. Diese Guides können auch als Hilfestellung zur Erfüllung des kulturwirtschaftlichen Effekts herangezogen werden. Eintragungen in diesen Guides beruhen grundsätzlich auf Selbstauskünften, für die seitens der nordmedia keine Gewähr übernommen wird. Insofern stellt eine Eintragung in einem dieser Guides in keinem Fall ein Präjudiz dar für die Frage der Anerkennung von Leistungen als „kulturwirtschaftlicher Effekt“ (sog. „Regionaleffekt“) in den Ländern Niedersachsen oder Bremen nach Maßgabe der Förderrichtlinie der nordmedia sowie dieses Merkblatts.

Bei der Antragstellung ist zu beachten:

1. Der Regionaleffekt ist in einer aus der Gesamtkalkulation abgeleiteten, gesonderten Detailkalkulation aufzuführen (mit abschließender Gesamtsumme). Dabei sind die geplanten Ausgaben für Niedersachsen und Bremen getrennt darzustellen; hierzu sollte eine mehrspaltige Tabelle verwendet werden. In der Kalkulation sollen ggf. zu erbringende Regionaleffekte bei anderen Länderförderern (mit Gesamtsumme) entsprechend separat ausgewiesen werden.
2. Der im Antragsverfahren geprüfte Regionaleffekt bildet eine der Grundlagen der Förderentscheidung. Mit dem Fördervertrag werden die Anzahl der Drehtage in Niedersachsen und Bremen sowie die Höhe der Regionaleffekte verbindlich vereinbart. Nachträgliche Veränderungen des geprüften Regionaleffekts (zwischen Förderentscheidung und Abschluss des Fördervertrages) können nur auf begründeten Antrag und nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.
3. Für die Anerkennung von Gagen und Honoraren von Selbstständigen, freien Beschäftigten und projektbezogen befristet, sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten als Regionaleffekt ist der Ort der Versteuerung maßgeblich (Versteuerung der Einnahmen in den Ländern Niedersachsen/Bremen beim Wohnsitzfinanzamt gem. §19 Abgabenordnung (AO)). Die im Rahmen der Maßnahme Beschäftigten sind, soweit bei Antragstellung bereits bekannt, in einer ausführlichen branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes anzugeben.
4. Bei Leistungen von Unternehmen ist das Firmensitzprinzip maßgeblich. Leistungen von Firmen können unter folgenden Voraussetzungen als Regionaleffekt anerkannt werden, wenn:
 - a) die Leistungen von einer Firma oder einer selbstständigen Niederlassung mit nachweislichem Sitz in den Ländern Niedersachsen/Bremen (Eintragung in das Handelsregister bzw. eine

Gewerbeanmeldung und ggf. Gewerbesteuererlegungsbescheid;) detailliert in Rechnung gestellt werden und

- b) diese Firma/Niederlassung dauerhaft mindestens eine:n fest angestellte:n, fachlich qualifizierte:n Beschäftigte:n mit Arbeitsort und dauerhaftem Wohnsitz i.S. §§ 8, 9 AO in der Region beschäftigt – bei Einzelunternehmen und inhabergeführten Kapitalgesellschaften gilt entsprechend der steuerliche Sitz des/der Geschäftsführer:in –, und
- c) am nachgewiesenen Sitz ein der abgerechneten Leistung entsprechender laufender Geschäftsbetrieb unterhalten wird und
- d) die Leistung in den Ländern Niedersachsen/Bremen erbracht wird und
- e) die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung tatsächlich in den Ländern Niedersachsen/Bremen eingesetzt wird (z. B. Schnitt-Technik) bzw. mobile technische Ausstattung aus den Ländern Niedersachsen/Bremen bezogen wird (z. B. Kamera-, Licht-, Tonequipment).

Das Firmensitzprinzip nach oben stehender Definition wird auch bei der Anerkennung von Handlungskosten als Regionaleffekt angewendet.

Ein Produzentenhonorar /Producer's Fee wird nur dann für den Regionaleffekt anerkannt, wenn der/die Produzent:in als natürliche Person einen steuerlichen Sitz in Niedersachsen/Bremen hat.

5. Um die Förderung durch die nordmedia noch nachhaltiger im Sinne der Fortentwicklung des Medienstandorts auszugestalten, soll das kreative Potenzial im Fördergebiet angemessen in die Projekte eingebunden werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Anteil der branchenspezifischen Regionaleffekte den Anteil der übrigen Regionaleffekte übersteigt. Branchenspezifische Regionaleffekte entstehen durch Ausgaben für
 - Rechte und Manuskript/Nutzungsrechte,
 - Gagen,
 - Außenaufnahmen,
 - Ausstattung,
 - Bild- und Tonmaterial und Bearbeitung,
 - Diverses (HU, Produzentenhonorar),

sofern die Mittel im Fördergebiet verausgabt werden. Nicht zu den branchenspezifischen Effekten zählen sämtliche Ausgaben für Reise- und Transportleistungen, Catering und Versicherungen.

6. Detailregelungen der nordmedia zur Anerkennung von Leistungen für den Niedersachsen-/Bremen-Effekt

Reisekosten: Bei Mietwagen gilt der Sitz der Anmietstation, über welche die Abholung/Rückgabe erfolgt (Hauptsitz bzw. mindestens eine -selbstständige Niederlassung) als maßgeblich für die Anerkennung. Werden die Mietwagen von einer nicht in Niedersachsen/Bremen ansässigen Agentur vermittelt, werden nach der vorgenannten Regelung die Mietkosten i.e.S. für den Regionaleffekt anerkannt, die Agenturleistung jedoch nicht.

Bei der Buchung von ÖPNV-Tickets, Bahnfahrten und Flugtickets ist der Kauf-Ort eines Tickets maßgeblich, d.h. das Reisebüro/der Fahrkartenschalter, bei dem die Tickets gebucht werden, soll in Niedersachsen/Bremen liegen.

Online-Buchungen fallen grundsätzlich nicht unter den Regionaleffekt.

Für die Anerkennung von Hotelübernachtungen ist der Ort des Hotels, in dem die Ausgaben entstehen, maßgeblich.

Kilometergeld: Kilometergeld wird dann als Niedersachsen-/Bremen-Effekt anerkannt, wenn der gefahrene Wagen in Niedersachsen/Bremen angemeldet ist bzw. Besitzer:in seinen steuerlichen Sitz in Niedersachsen/Bremen hat.

Tagegelder/Spesen: Werden Tagegelder und Spesen an in Niedersachsen/Bremen steuerlich ansässige Beschäftigte (Prinzip des steuerlichen Wohnsitzes, s. Ziff. 3, 4) auf deren Geschäfts-Konto überwiesen, stellen diese einen Niedersachsen-/Bremen-Effekt dar, auch wenn außerhalb von Niedersachsen/Bremen gedreht wurde.

Bei Barauszahlungen von Tagegeldern/Diäten an die Projektmitarbeitenden am Drehort gilt das Belegenheitsprinzip. Dies bedeutet – da die Barauszahlungen für den unmittelbaren Verzehr vor Ort vorgesehen sind – dass bei Dreharbeiten in Niedersachsen/Bremen alle Barauszahlungen für Diäten dem Niedersachsen-/Bremen-Effekt zurechenbar sind, unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz der im Projekt beschäftigten Person.

Versicherung: Film-Versicherungskosten werden als Niedersachsen-/Bremen-Effekt anerkannt, wenn der Abschluss bei einer Versicherungsgesellschaft mit Hauptsitz in Niedersachsen/Bremen erfolgt.

Wird die Filmversicherung bei der Niederlassung einer Versicherungsgesellschaft in Niedersachsen/Bremen abgeschlossen und findet die Kundenbetreuung, Vertragsbearbeitung einschließlich der Schadenabwicklung in der Niederlassung statt und erfolgt eine Rechnungstellung für die Leistungen aus Niedersachsen/Bremen, werden die Kosten für Filmversicherung ebenfalls für den Regionaleffekt anerkannt.

Bei Abschlüssen von Versicherung bei auswärtigen Unternehmen über Makler:innen/Agenturen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen wird lediglich die getrennt ausgewiesene Agenturleistung für den Niedersachsen-/Bremen-Effekt anerkannt.

Serviceproduktion: Eine Unterbeauftragung an/Zwischenleistung von erheblichem Umfang durch ein in Niedersachsen/Bremen ansässiges Unternehmen stellt nur dann einen Niedersachsen-/Bremen-Effekt dar, wenn nachweisbar ist, dass auch die tatsächlich leistenden Personen in Niedersachsen/Bremen steuerlich ansässig sind bzw. die zugrundeliegenden Ausgaben tatsächlich in Niedersachsen/Bremen Verwendung finden.

Agenturleistungen: Bei der Vermittlung von Leistungen Dritter – die nicht in Niedersachsen/Bremen ansässig sind – durch eine in Niedersachsen/Bremen ansässige Agentur wird nur die Agenturleistung dem Regionaleffekt zugerechnet.

Finanzierungskosten: Für die Anerkennung von Finanzierungskosten für den Regionaleffekt muss die kontoführende Stelle des Kreditinstitutes ihren Sitz in Niedersachsen/Bremen haben.

Über die endgültige Anerkennung von Kosten als Regionaleffekt in Niedersachsen und Bremen wird spätestens im Rahmen der Verwendungsprüfung von der nordmedia entschieden.

Weitere Fragen zum Regionaleffekt beantworten Ihnen die Beschäftigten der nordmedia gern.